

an die Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lifelong Learning Center

Bern, 1. Dezember 2025

## **Reglement und Studienplan für den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung**

### **1. Ausgangslage**

Der CAS-Studiengang wurde vor 15 Jahren das erste Mal durchgeführt. Ursprünglich am Institut für Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern (HSLU, Prof. Patrick Zobrist) entwickelt, war der Studiengang zeitweise an der Universität Freiburg angesiedelt (verantwortlich: Prof. Christof Riedo und Prof. Patrick Zobrist). Aufgrund des Wechsels von Prof. Riedo an die Universität Bern übernimmt das Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK) der Universität Bern neu die Trägerschaft. Geplant ist eine Co-Studienleitung mit Herrn Zobrist. Ein kleiner Teil der Kurstage wird an der HSLU stattfinden.

Der CAS richtet sich in erster Linie an Mitarbeitende von kantonalen Jugendanwaltschaften – insbesondere Jurist\*innen und Sozialarbeiter\*innen. Im Weiteren gehören auch Richter\*innen, Anwält\*innen, Leitungspersonen in Jugendheimen und Massnahmenzentren u.a.m. zu den Zielgruppen.

### **2. Formelles**

- Reglement: Die Weiterbildungskommission hat dem Reglement am 27. November 2025 zugesimmt. Nach dem Beschluss der Fakultät wird es der Universitätsleitung und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Studienplan: Dieser wurde von der Programmleitung beschlossen und ist von der Fakultät abschliessend zu genehmigen.

### **3. Aufbau und Inhalt**

Der CAS-Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte und gliedert sich in interdisziplinäre und (parallel stattfindende) disziplinäre Module. Thematisiert werden jugendstrafrechtliche, kriminalpsychologische, forensisch-psychiatrische, kriminologische, pädagogische und interventionsbezogenen Aspekte der Jugendstrafverfolgung. Aktuelle Herausforderungen bei der Bewältigung von Jugendkriminalität (z.B. psychische Auffälligkeiten, Migrations-/Fluchterfahrungen, Gruppendelinquenz sowie Sexualdelikte) werden im Hinblick auf praktische Lösungen analysiert. Im Fokus stehen das Training der interdisziplinären Zusammenarbeit, das Erwerben von praktischen Kompetenzen (z.B. Gesprächsführung mit Eltern, Einvernahmetechnik mit Jugendlichen) und die Reflexion von Fallbeispielen vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### **4. Antrag**

Das Reglement sei zu beschliessen.  
Der Studienplan sei zu genehmigen.

### **Beilagen:**

- Reglement für den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung
- Studienplan für den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung

# Reglement für den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung

11. Dezember 2025

*Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsge-  
setz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Jugendstrafverfolgung, Universität Bern (CAS JSV UniBE)“.

Trägerschaft

**Art. 2** Der Studiengang wird vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

**Art. 3** Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

## 2. Studiengang

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4** Der Studiengang richtet sich an Fachpersonen aus dem Bereich der Jugendstrafrechtspflege, insbesondere der Jugendstrafverfolgung.

Studienziele

**Art. 5** Die Teilnehmenden

- a verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des Jugendstrafrechts,
- b verfügen über vertieftes psychologisches, soziologisches, forensisches und kriminologisches Wissen über das Phänomen der Jugendkriminalität,
- c können ihr Berufs- und Rollenverständnis reflektieren,

	<p><i>d</i> wissen sich kantonsübergreifend mit anderen Fachpersonen zu vernetzen und können sich als spezialisierte Praktikerinnen und Praktiker der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege positionieren.</p>
Inhalt	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht,</li> <li><i>b</i> forensische Psychologie,</li> <li><i>c</i> Kriminologie,</li> <li><i>d</i> Sanktionenvollzug,</li> <li><i>e</i> interdisziplinäre Interventionsmethodik.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.</p>
ECTS-Punkte, Umfang und Struktur	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.</p> <p><sup>3</sup> Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund von bestandenen Leistungskontrollen. Die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte und gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module.</p>
Studienplan	<p><b>Art. 8</b> Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs (u.a. die ECTS-Punkte der einzelnen Module) regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.</p>
Lehrkörper	<p><b>Art. 9</b> Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p><b>Art. 11</b> Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>
	<h3>3. Zulassung</h3>
Zulassungsbedingungen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Berufserfahrung im Bereich der Jugendstrafrechtspflege.</p>

<sup>2</sup> Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

<sup>3</sup> Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

<sup>4</sup> Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

**Status** **Art. 13** Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

**Teilnehmendenzahl** **Art. 14** <sup>1</sup> Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Aufnahme aufgrund vorab festgelegter Selektionskriterien.

#### 4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

**Obligatorische Teilnahme** **Art. 15** <sup>1</sup> Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Begründete Absenzen von bis zu 30 % können nach Absprache mit der Studienleitung durch eine besondere Leistung (etwa das Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder das Ablegen einer Prüfung über den verpassten Stoff) kompensiert werden.

<sup>3</sup> Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

**Leistungskontrollen** **Art. 16** <sup>1</sup> Die Teilnehmenden haben die folgenden Leistungskontrollen zu erbringen:

- a Absolvierung einer interdisziplinären Hospitation (Erstellung und Präsentation eines Posters),
- b Fallanalyse eines eigenen Praxisfalles (Präsentation und Abstract),
- c Verfassen einer kritischen Selbstreflexion der persönlichen CAS-Lernziele,
- d Ablegen einer schriftlichen Prüfung zu den Modulen.

<sup>2</sup> In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Studienziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

<sup>3</sup> Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

<sup>4</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>5</sup> Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Schriftliche Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht bestanden bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

<sup>7</sup> Die Programmleitung kann die Selbstständigkeitserklärung gemäss Absatz 6 in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz anpassen.

Verhinderung, Abbruch und unentschuldigtes Fernbleiben bei Leistungskontrollen

**Art. 17** <sup>1</sup> Tritt vor Durchführung der Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studienleitung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Leistungskontrolle ein, so ist dies der Studienleitung oder der für die Leistungskontrolle zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgeschlossene Leistungskontrolle beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

<sup>4</sup> In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin der Leistungskontrolle zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (zum Beispiel Arztzeugnis) bei der Studienleitung einzureichen.

<sup>5</sup> Bei Leistungskontrollen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

<sup>6</sup> Die Programmleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

	<p><sup>7</sup> Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Leistungskontrolle ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.</p>
Leistungsbewertungen	<p><b>Art 18</b> <sup>1</sup> Bei genügenden Leistungen gilt die Leistungskontrolle als „bestanden“, anderenfalls als „nicht bestanden“. Es erfolgt keine Benotung.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Studienleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.</p> <p><sup>3</sup> Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.</p>
Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung	<p><b>Art. 19</b> Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.</p>
Abschluss	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies Jugendstrafverfolgung, Universität Bern (CAS JSV UniBE)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Abschluss wird erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,</li> <li>b die Leistungskontrollen gemäss Art. 16 bestanden wurden sowie</li> <li>c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.</p> <p><sup>4</sup> Der CAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.</p> <p><sup>5</sup> Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt.</p>
	<h2>5. Finanzierung und Kursgelder</h2>
Finanzierung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.</p> <p><sup>2</sup> Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.</p>
Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder,	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 7'000.– bis CHF 11'000.– fest. Die</p>

Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldungsgebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

<sup>2</sup> Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

<sup>3</sup> Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 750.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annulationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

## 6. Organisation

Programmleitung **Art. 23** <sup>1</sup> Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

<sup>2</sup> Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a* Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b* Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c* Genehmigung des Budgets, der Rechnung sowie Festsetzung der Kursgelder,
- d* Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e* Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f* Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g* Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h* Bestimmung der Studienleitung.

<sup>3</sup> Bei zu erwartendem Defizit ist die Programmleitung verpflichtet, der Trägerschaft geeignete Massnahmen zur Vermeidung des Defizits bzw. der zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen vorzuschlagen.

<sup>4</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern und einem Mitglied aus einer anderen Fakultät bzw. Organisationseinheit der Universität Bern. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

<sup>4</sup> Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die eine ordentliche oder ausserordentliche Professur innehaben, und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigen Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Studienleitung wird von der Programmleitung bestimmt. Sie besteht aus einer Person der Universität Bern und einer externen Fachperson aus dem Bereich der Sozialen Arbeit.

<sup>2</sup> Die Studienleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

## 7. Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 26** Dieses Reglement tritt auf den 4. März 2026 in Kraft.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 11.12.2025      Die Dekanin

Prof. Dr. Susan Emmenegger

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 3.3.2026      Die Rektorin

Prof. Dr. Virginia Richter

# Studienplan für den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung

21. November 2025

Der CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung (im Folgenden „Studiengang“) ist eine universitäre Weiterbildung, die zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Jugendstrafverfolgung, Universität Bern (CAS JSV UniBE)“ führt. Rechtsgrundlage ist das Reglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den CAS-Studiengang Jugendstrafverfolgung vom 11. Dezember 2025.

## 1. Ziele, Umfang und Struktur des Studienganges

Ziele

Die Teilnehmenden

- a verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des Jugendstrafrechts,
- b verfügen über vertieftes psychologisches, soziologisches, forensisches und kriminologisches Wissen über das Phänomen der Jugendkriminalität,
- c können ihr Berufs- und Rollenverständnis reflektieren,
- d wissen sich kantonsübergreifend mit anderen Fachpersonen zu vernetzen und können sich als spezialisierte Praktikerinnen und Praktiker der schweizerischen Jugendstrafrechtpflege positionieren.

Umfang und Struktur des Studienganges

Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte (ca. 450 Arbeitsstunden, davon 24 Präsenztag). Er setzt sich aus sieben Modulen und einem vierteiligen Leistungsnachweis zusammen und umfasst die folgenden Themenschwerpunkte:

- a Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht,
- b forensische Psychologie,
- c Kriminologie,
- d Sanktionenvollzug,
- e interdisziplinäre Interventionsmethodik.

Format

Die Studentage finden im Präsenzformat statt.

Sprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

Umfang, Ziele und Inhalte der Module

Die Module sind in den Modultafeln im Anhang des Studienplans detailliert beschrieben.

## 2. Leistungskontrollen

Leistungskontrollen	Die Leistungskontrollen bestehen aus der Absolvierung einer interdisziplinären Hospitation mit Erstellung und Präsentation eines Posters, der Fallanalyse eines eigenen Praxisfalles (mit Präsentation und Abstract), dem Verfassen einer kritischen Selbstreflexion der persönlichen CAS-Lernziele und einer schriftlichen Abschlussprüfung zu den Modulen (z.T. modulübergreifend).
Leistungsbewertung	Die Leistungsbewertung ist im Studienreglement geregelt. Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.  Die Programmleitung entscheidet aufgrund der Bewertung der Leistungsnachweise und der Erfüllung der weiteren Leistungsanforderungen über das Bestehen und die Erteilung des CAS-Abschlusses.
Ausführungsbestimmungen zu den Leistungskontrollen	Die Details zu den Modul-Leistungskontrollen sind in Ausführungsbestimmungen zu den Leistungskontrollen geregelt, die von der Programmleitung erlassen werden.
Inkrafttreten	Dieser Studienplan tritt auf den 4. März 2026 in Kraft.

*Von der Programmleitung beschlossen:*

Bern, 21.11.2025      Der Vorsitzende

Prof. Dr. Christof Riedo

*Von der Fakultät genehmigt:*

Bern, 11.12.2025      Die Dekanin

Prof. Dr. Susan Emmenegger

## Anhang zum Studienplan CAS Jugendstrafverfolgung

### Katalog der Module (Beschriebe)

#### Modul 1 / Einführung in das interdisziplinäre Arbeitsfeld Jugendstrafverfolgung

<b>ECTS-Punkte</b>	2 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	2 Tage = 16 Std. Präsenz
<b>Leistungsnachweis</b>	Interdisziplinäre Hospitation: Posterpräsentation	<b>Präsenzanforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die juristischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Jugendstrafrechts und die internationalen Entwicklungen</li> <li>• kennen wissenschaftliche Konzepte zu interdisziplinärer Entscheidfindung und interprofessioneller Kooperation</li> <li>• haben die interprofessionelle Praxis exemplarisch kennengelernt und kritisch reflektiert</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	<p>I Juristische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschichte des Jugendstrafrechts</li> <li>• Kriminalpolitische Grundlagen und normative Ausrichtung des schweizerischen Jugendstrafrechts</li> <li>• Internationale Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts</li> </ul> <p>II Sozialwissenschaftliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendkriminalität aus sozialwissenschaftlicher Perspektive</li> <li>• Jugend und Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Sichtweisen</li> <li>• Erziehungswissenschaftliche Grundlagen („Schutz und Erziehung“ (Art. 2 JStG))</li> </ul> <p>III Interprofessionelle Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte interdisziplinärer Entscheidfindung und interprofessioneller Kooperation</li> <li>• Hospitation im „fremden“ Berufsfeld im Rahmen eines halben Tages</li> </ul>		
<b>Lehr- /Lern-Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Fallstudien</li> <li>• Interdisziplinäre Hospitation im Praxisfeld (<math>\frac{1}{2}</math> Tag), Erarbeitung und Durchführung Posterpräsentation</li> </ul>		
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>		
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch		

#### Modul 2 / Forensische Psychologie/Psychiatrie und Begutachtung

<b>ECTS-Punkte</b>	2 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	4 Tage = 32 Std. Präsenz
<b>Leistungsnachweis</b>	Präsentation und Abstract Fallanalyse (übergreifende Lernkontrolle Module 2/3)	<b>Präsenzanforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die bezogen auf abweichendes Verhalten im Jugendalter relevanten entwicklungspsychologischen, forensisch-psychologischen und psychiatrischen Grundlagen</li> <li>• sind in der Lage, forensisch-psychologisches/-psychiatrisches Wissen im Jugendstrafrecht anzuwenden</li> <li>• können jugendstrafrechtliche Gutachten beurteilen</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	<p>I Forensische Psychologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungstheorien und abweichendes Verhalten in Kindheit und Jugend</li> <li>• Forensisch-psychologische Verhaltensmodelle</li> <li>• Risikoprognosen und Prognoseinstrumente</li> </ul> <p>II Jugendforensik</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder und Behandlungssätze</li> </ul> <p>III Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychiatrische Begutachtung, Qualität und juristische Aspekte der Begutachtung und der Würdigung von Gutachten</li> </ul>
<b>Lehr- /Lern-Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Fallstudien</li> </ul>
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch

### Modul 3 / Kriminologie und Wissen-Praxis-Transfer

<b>ECTS-Punkte</b>	2 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	4 Tage = 32 Std. Präsenz
<b>Leistungsnachweis</b>	Präsentation und Abstract Fallanalyse (übergreifende Lernkontrolle Module 2/3)	<b>Präsenzansforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen kriminologische Grundlagen und Theorien kennen</li> <li>• können die forensisch-kriminologischen Konzepte in der Analyse eigener Praxisfällen anwenden und ihre Fallarbeit kritisch reflektieren (Wissen-Praxis-Transfer)</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	<p>I Kriminologie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriminalstatistiken</li> <li>• Gender- und Migrationsaspekte</li> <li>• Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien</li> </ul> <p>II Wissen-Praxis-Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forensisch-kriminologische Analyse eines eigenen Praxisfalles</li> <li>• Fallarbeit und kritische Fallreflexion</li> </ul>		
<b>Lehr- /Lern-Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Fallstudien</li> <li>• Präsentation Fallanalyse</li> </ul>		
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>		
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch		

### Modul 4 / Jugendstrafverfahren

<b>ECTS-Punkte</b>	2 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	3 Tage = 24 Std. Präsenz
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Abschlussprüfung und Selbstreflexion (übergreifende Lernkontrolle Module 4 bis 7)	<b>Präsenzansforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erkennen die Relevanz des internationalen Rechts im Jugendstrafverfahren</li> <li>• sind mit den jugendstrafprozessualen Grundsätzen vertraut</li> <li>• kennen die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten bei der Beweiserhebung und bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen</li> <li>• kennen Aufgaben und Kompetenzen der Polizei in Jugendstrafverfahren</li> <li>• kennen Rolle und Rechte der Verteidigung im Jugendstrafverfahren</li> <li>• kennen die Methoden der Abklärung und Beobachtung (Art. 9 JStG)</li> <li>• kennen die Grundsätze von Anklageerhebung und -vertretung und das Strafbefehlsverfahren (nur Jurist/innen)</li> <li>• haben Prinzipien und Methoden der Gesprächsführung im Zwangskontext kennengelernt und eingeübt (nur Sozialarbeiter/innen)</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	I Grundlagen		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationales Recht</li> <li>• Schnittstellen zum zivilrechtlichen Kinderschutz</li> <li>• Grundsätze des jugendstrafrechtlichen Untersuchungsverfahrens</li> <li>• Zwangsmassnahmen</li> <li>• Polizeiliche Aufgaben im Jugendstrafverfahren und Zusammenarbeit mit der Polizei</li> </ul> <p>II Beweiserhebung und Verfahrensbeteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweiserhebung</li> <li>• Verteidigung</li> <li>• Abklärung und Beobachtung (Art. 9 JStG)</li> </ul> <p>III Verfahrenserledigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anklage und Strafbefehl (nur Jurist/innen)</li> </ul> <p>IV Gesprächsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze und Methoden der Gesprächsführung im Zwangskontext (nur Sozialarbeiter/innen)</li> </ul>
<b>Lehr- /Lern-Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Fallstudien, Videoanalyse-/feedback</li> </ul>
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch

## Modul 5 / Diversion und Sanktionenvollzug

<b>ECTS-Punkte</b>	2 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	2 Tage = 16 Std. Präsenz
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Abschlussprüfung und Selbstreflexion (übergreifende Lernkontrolle Module 4 bis 7)	<b>Präsenzansforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen der Diversion im Jugendstrafverfahren</li> <li>• sind mit den wesentlichen Erkenntnissen der kriminologischen Wirkungs- und Resozialisierungsforschung und der Jugendhilfeforschung vertraut</li> <li>• kennen vollzugs- und disziplinarrechtliche Grundlagen</li> <li>• können eine interdisziplinäre Interventionsplanung vornehmen, Fälle im Sanktionenvollzug steuern und begleiten (Case Management) und mit ambulanten und stationären Vollzugseinrichtungen kooperieren</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	<p>I Diversion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafbefreiung, Verweis, Vergleich, Mediation</li> </ul> <p>II Schutzmassnahmen und Strafen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriminologische Wirkungs- und Resozialisierungsforschung, Jugendhilfeforschung</li> <li>• Vollzugs- und Disziplinarrecht</li> <li>• Interdisziplinäre Interventionsplanung, Case-Management und interinstitutionelle Kooperation</li> </ul>		
<b>Lehr- /Lern-Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Fallstudien</li> </ul>		
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>		
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch		

## Modul 6 / Untersuchungs- und Interventionsmethodik

<b>ECTS-Punkte</b>	2 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	4 Tage = 32 Std. Präsenz
--------------------	--	---------------	--------------------------

<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Abschlussprüfung und Selbstreflexion (übergreifende Lernkontrolle Module 4 bis 7)	<b>Präsenzansforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Grundlagen und Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern als Verfahrensbeteiligte</li> <li>• können Krisenlagen (und strafrechtliche Rückfälle) interdisziplinär bearbeiten</li> <li>• können jugendgerechte Einvernahmen führen (<i>child friendly justice</i>) und kennen evidenzbasierte Interviewtechniken (nur Jurist/innen)</li> <li>• sind in der Lage, deliktpräventive psychosoziale Interventionen im Rahmen des Jugendstrafrechts zu planen und durchzuführen und kennen Methoden der Motivationsförderung und pädagogischen Beziehungsgestaltung mit straffälligen Jugendlichen (nur Sozialarbeiter/innen)</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	<p>I Eltern als Verfahrensbeteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesprächsführung und Zusammenarbeit mit Eltern</li> </ul> <p>II Interdisziplinäres Krisenmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krisen und Krisenmanagement im Jugendstrafrecht, Umgang mit Rückfällen</li> </ul> <p>III Einvernahmetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendgerechte Einvernahmen (<i>child friendly justice</i>)</li> <li>• Evidenzbasierte Interviewtechniken</li> </ul> <p>IV Deliktprävention, Motivationsförderung und pädagogische Beziehungsgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deliktpräventive, psychosoziale Interventionen</li> <li>• Gesprächsführung/Motivationsförderung und pädagogische Beziehungsgestaltung mit straffälligen Jugendlichen</li> </ul>		
<b>Lehr- /Lern-Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Videoanalysen-/feedback, Fallstudien</li> <li>• Planspiel mit Schauspieler/Innen</li> </ul>		
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>		
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch		

## Modul 7 / Besondere Formen der Jugendkriminalität und aktuelle Entwicklungen

<b>ECTS-Punkte</b>	3 ECTS-Punkte (inkl. Selbststudium und Leistungskontrolle)	<b>Umfang</b>	5 Tage = 40 Std. Präsenz
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Abschlussprüfung und Selbstreflexion (übergreifende Lernkontrolle Module 4 bis 7)	<b>Präsenzansforderung</b>	80 %
<b>Lernziele</b>	<p>Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen besondere Formen von Jugendkriminalität (Gewalt- und Gruppendelinquenz, Intensivtäter/Innen, Cybercrime etc.)</li> <li>• sind in der Lage, diese Kriminalitätsformen im Rahmen des Jugendstrafrechts interdisziplinär zu bearbeiten</li> <li>• haben aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen, Veränderungen in der Vollzugslandschaft und Entwicklungen der Kriminalitätslage kritisch reflektiert</li> </ul>		
<b>Lerninhalte</b>	<p>I Besondere Formen der Jugendkriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewaltdelikte und Extremismus</li> <li>• Sexualdelikte</li> <li>• Gruppendelinquenz und Intensivtäterschaft</li> </ul> <p>II Aktuelle Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen im Jugendstrafrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriminalpolitische Entwicklungen</li> <li>• Veränderungen in der Vollzugslandschaft</li> <li>• Aktuelle Entwicklungen der Kriminalitätslage</li> </ul>		

<b>Lehr- /Lern-Me- thoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referate, Moderation, Gruppenarbeit, Selbststudium, Fallstudien, Expertenpodium</li> <li>• Exkursion</li> </ul>
<b>Erforderliche Vorkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich (deren Vorliegen ergibt sich aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen)</li> </ul>
<b>Unterrichtsspra- che</b>	Deutsch